Zeitschrift: Frauezitig: FRAZ

Herausgeber: Frauenbefreiungsbewegung Zürich

Band: - (1988-1989)

Heft: 26

Artikel: 10. AHV-Revision : strampeln an Ort?

Autor: Ecoffey, Eva

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1054612

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

10. AHV-Revision:



An der 10. AHV-Revision wird seit 10 Jahren herumgeknorzt. Ziel dieser Revision war die Gleichstellung von Mann und Frau sowie das flexible Rentenalter. Warum tat sich die zuständige ausserparlamentarische Kommission bisher so schwer damit, zu einem konsensfähigen Vorschlag zu kommen? In erster Linie wohl deswegen, weil sie die Ehepaarrente («Familienversicherung») partout nicht zugunsten eines individuellen Versicherungsanspruchs aufgeben mochte. Seit einem Jahr ist jedoch Bewegung in die Landschaft gekommen: SPS und SGB publizierten ihr AHV-Modell, gefolgt von der Eidgenössischen Frauenkommission und der FDP. Allen Modellen ist gemeinsam, dass sie individuelle, «zivilstandsunabhängige» Rentenansprüche für Mann und Frau vorsehen.

Die Mängel der heutigen AHV

Sie sind struktureller Natur: in der AHV werden Frauen und Männer – unter Vorbehalt des Rentenalters – gleich behandelt... vorausgesetzt, sie sind ledig. Sobald der oder die Versicherte heiratet, ändert sich die Situation schlagartig, die Frau verliert als Versicherte ihre Selbständigkeit. Wenn man weiss, dass die AHV vor über 40 Jahren von Männern «erfunden» und 1947 von den stimmberechtigten Schweizern angenommen wurde, braucht es dafür wohl keine nähere Begründung.

Gleich hohe Beiträge lösen heute unterschiedliche Gegenleistungen aus, je nachdem, ob sie von einem Mann oder einer Frau einbezahlt worden sind. Die Beiträge des Mannes lösen nämlich neben seinen eigenen Ansprüchen (einfache Altersrente und ev. Waisenrente/n) auch noch An-

sprüche für seine lebende oder verstorbene Gattin aus (Ehepaarsrente, Zusatzrente, Witwenrente, Rente für die geschiedene Frau). Die Beiträge der Frau geben ihr einzig Anspruch auf ihre eigene einfache Altersrente (wenn sie ledig oder geschieden ist) und ev. auf Waisenrente/n.

Wechsel des Zivilstandes können für Frauen mit erheblichen Nachteilen verbunden sein, weil verheiratete (und verwitwete) Frauen heute in der AHV als Anhängsel des Mannes, ledige und geschiedene hingegen als selbständig behandelt werden:

- die verheiratete Frau hat keinen Anspruch auf eine eigene Rente, ausser sie wäre 62 und der Mann noch nicht 65. Die Ehepaarsrente ist ein «Anspruch» des Mannes, die Frau kann aber verlangen, dass ihr die Hälfte direkt ausbezahlt wird.
- Geschiedene Frauen erhalten eine Altersrente, die aufgrund ihrer eigenen Bei-

träge berechnet wurde. Hat also eine Frau während der Ehe Kinder aufgezogen, wird ihr massgebliches Einkommen entsprechend tief sein und desgleichen ihre AHV-Rente. Wenn ihr Ex-Mann stirbt, kann sie unter bestimmten Voraussetzungen (Dauer der Ehe, «unschuldig geschieden») die meist günstigere Witwenrente beanspruchen.

 Verheiratete nicht erwerbstätige Frauen bezahlen keine Beiträge, ein Symbol ihrer Nicht-Existenz für die AHV.

Zur Berechnung der AHV-Renten wird lediglich das Erwerbseinkommen (über Lohnprozente) berücksichtigt. Die unentgeltlich geleistete Erziehungs- und Betreuungsarbeit wird in der AHV nicht honoriert. Dies diskriminiert wiederum vorwiegend Frauen, sind sie es doch meistens, die auf eine Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise verzichten, um sich diesen Betreuungsarbeiten zu widmen.

Das Rentenalter ist für Frauen 62, für Männer 65. Die Diskussion hat sich stark auf diesen Aspekt kristallisiert, obwohl die anderen Diskriminierungen in der AHV ebenso schwerwiegend sind. Dieses «Privileg» für die Frauen wurde seinerzeit damit begründet, es gelte, die Benachteiligung der Frauen zu kompensieren. Neckischerweise benützt Bundesrat Cotti heute wieder genau dieselben Argumente, um die Regelung 62/65 zu belassen.

Das Modell der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen

Das Modell der Eidg. Kommission für Frauenfragen trägt den vorher erwähnten Mängeln der AHV Rechnung und schlägt eine gut ausgearbeitete Alternative vor:

Der Ersatz der Ehepaar-Altersrente durch zwei Einzelrenten wird durch das sogenannte «Splitting» erreicht. Zur Ermittlung des für die spätere Rente massgeblichen Einkommens werden die Einkommen während der Ehejahre hälftig aufgeteilt. Das Splitting bringt im Vergleich zum System der Ehepaarrenten vorteilhaftere Renten für Ehepaare mit einem Einkommen bis Fr. 34'560, schlechtere Renten für Ehepaare mit Einkommen zwischen Fr. 34'561 und Fr. 60'480.

Mit der Einführung eines Betreuungsbonus soll die Betreuungsarbeit honoriert werden. Wer Kinder aufgezogen hat oder Verwandte betreut hat, die darauf angewiesen waren, erhält während 15 Jahren eine Aufbesserung seines/ihres für die AHV massgeblichen Einkommens (Prinzip des fiktiven Lohnes). Dieser Bonus steht sowohl kommission für ein *gleiches Rentenalter* aus. Und zwar ist die Kommission «mit hauchdünner Mehrheit» für eine *Anpassung des Frauenalters in Richtung 65* eingetreten.

Was ist von diesem Modell zu halten?

Aus feministischer Sicht: Was die Gleichstellung von Mann und Frau, Ledigen und Verheirateten anbetrifft, bringt dieses Modell eindeutig Verbesserungen. So werden die Ehepartner gleichgestellt, ob sie nun verdienen oder nicht. Allerdings kann frau kaum von einem echt zivilstandsunabhängigen System sprechen, solange die Ehe ausdrücklich ein Kriterium für die Rentenberechnung bleibt:

- für das Splitting, das nur bei Ehepaaren angewendet wird,
- für die Plafonierung der zusammengezählten Einzelrenten von Ehepaaren (auf 160» der maximalen Einzelrenten),
- für die Berechnung der Renten des überlebenden Ehepartners, der Witwe und des Witwers.

Aus dieser Perspektive entspricht auch dieses Modell nicht der reinen Lehre; aber: wäre ein System von Individualrenten, die lediglich aufgrund der eigenen Beiträge berechnet werden, für die vielen weniger oder nichts verdienenden Frauen gerechter? Die andere Möglichkeit, nämlich bei zusammenlebenden Paaren allgemein das Splitting anzuwenden, würde wohl an der praktischen Durchführung (Kontrolle) scheitern. Der Betreuungsbonus ist ein geradezu revolutionärer Schritt: erstmals würde in der Sozialversicherung die gesellschaftlich notwendige Gratisarbeit honoriert. Aller-

- Die Tendenz des Arbeitsmarktes geht nicht in Richtung einer Zunahme der Arbeitsplätze. Warum nicht die Arbeit unter der arbeitsfähigen und -willigen Bevölkerung unter 62 verteilen, anstatt neue Arbeitslose zu schaffen?
- Verschiedene Umfragen in den letzten Jahren haben klar ergeben, dass die Mehrheit der SchweizerInnen das Rentenalter der Männer senken möchte (auf 62 oder 63)
- Die Lebenserwartung nimmt zwar zu, nicht aber die Lebensqualität am Arbeitsplatz. Ältere ArbeitnehmerInnen sind oft gestresst und überfordert. Viele landen dann bei der IV. Wäre es nicht menschlicher, ihnen einen Lebensabend in guter Gesundheit zu gönnen?

Bilanz: Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen ist weder ein reines Frauengremium, noch aus lauter progressiven Personen zusammengesetzt. Das spiegelt sich in diesem Modell wider. Hauptanliegen der Kommission war es, zu beweisen, dass individuelle, zivilstandsunabhängige Renten möglich sind, ohne dass es etwas kostet. Diesen Beweis hat sie erbracht. Leider hat sie auch durch ihre (von Nationalrätin L. Nabholz massgeblich bestimmten) Stellungnahme zum Rentenalter erreicht, dass man nun sagen kann, «die Frauen» seien bereit, auf diesen Vorschlag einzuschwenken. Schade, dass die bürgerlichen Frauen der Kommission diesem «braves-Mädchen-Syndrom» erlegen sind. Damit erweisen sie allen Frauen, denen es nicht so gut geht wie ihnen, einen Bärendienst.

Abgesehen jedoch von diesem Fehltritt, ist das Modell ein wichtiger und positiver Beitrag zur gegenwärtigen AHV-Diskussion. Diese Diskussion wird sich noch als schwierig genug erweisen: der Bundesrat hat soeben sein «Potpourri» bekanntgege-

Strampeln an Ort?

Ledigen als Verheirateten zu, bei Ehepaaren wird er natürlich «gesplittet».

Die Hinterbliebenen-Rente steht grundsätzlich beiden Geschlechtern zu, aber nur, wenn Kinder unter 15 Jahren vorhanden sind, oder wenn der/die Hinterbliebene über 50 ist und bisher Betreuungspflichten bzw. ein zu niedriges Einkommen hat. Alle anderen nichterwerbstätigen Personen erhalten eine einmalige Abfindung.

Von der **Beitragspflicht** sind nur Nichterwerbstätige, die Kinder erziehen, enthoben.

Die vorgeschlagene Änderung bezüglich des **Rentenalters** ist durch den Systemwechsel bedingt und gerechtfertigt. «Unter der Voraussetzung der Beitrags- und Leistungsgleichheit für Frauen und Männer sowie der Zivilstandsunabhängigkeit» spricht sich die Eidgenössische Frauen-

dings fällt der Bonus sehr mickrig aus. Was hier vorgeschlagen wird, gleicht mehr einer Korrekturmassnahme zur Kompensation der Splitting-Effekte bei gewissen Einkommensklassen oder einem «Zustupf» für Alleinerziehende, als einem effektiven Lohn für geleistete Arbeit.

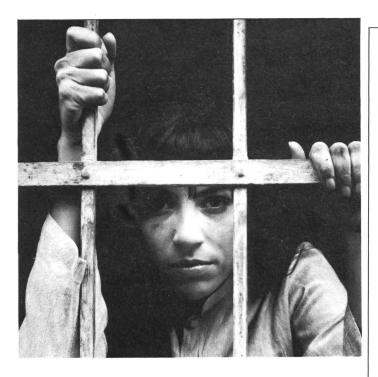
Aus sozialer Sicht: Das Splitting-System benachteiligt gerade die durchschnittlich verdienenden Einkommensbezüger im Vergleich zu heute. Insgesamt würde das Modell der Kommission für Frauenfragen, trotz Mehrkosten durch Erziehungsbonus und anderes, eine Einsparung von 260 Millionen pro Jahr bringen. Durch die Erhöhung des Rentenalters der Frau würden weitere 300 Millionen Franken pro Rentenjahr eingespart werden können. Die Kommission begründet ihre Option für eine Erhöhung des Rentenalters mit den Kosten. Gegen eine Erhöhung des Rentenalters sprechen folgende Argumente:

ben: kein individueller Rentenanspruch, ein geradezu lächerlicher Betreuungsbonus, dafür als Trostpflaster auch (vorläufig) keine Erhöhung des Rentenalters der Frauen. In den nächsten Jahren werden sich die Frauen für eine Gleichberechtigung in der AHV einsetzen müssen, die auch etwas kosten darf!

Eva Ecoffey

Illustration aus «Gleiche Rechte – auch im Alter!», Broschüre der SPS und des SGB zur Revision der AHV.

Endstation



der «Eselinnen»

Über 120 Ausländerinnen wurden in den letzten sechs Jahren wegen Verstosses gegen das Betäubungsmittelgesetz zu hohen Zuchthausstrafen verurteilt. Sie hatten – als «Eselinnen», wie der Szene-Ausdruck lautet – Kokain in die Schweiz geschmuggelt.

Ruedi Leutholds aktuelle Reportage beleuchtet die Mechanismen des internationalen Drogenschmuggels und beschreibt erstmals das tragische Schicksal der Frauen, die notgedrungen gegen Gesetze verstiessen und jetzt in der Haftanstalt Hindelbank ihre Strafe absitzen. Der erschreckende Bericht zeigt, dass die Probleme der Dritten Welt unlösbar mit unseren eigenen verbunden sind.



184 Seiten, broschiert, Fr. 24.80

SVinternational schweizer verlagshaus

Jetzt in jeder guten Buchhandlung



Trauer und Wahn

Eindringlicher und bestürzender, als es jede Beschreibung vermag, wird hier das Krankheitsbild und der Krankheitsverlauf dieser als manischdepressiv bezeichneten Psychose in dem Tagebuch von Jacqueline de Segonzac vermittelt. Ihr vorliegender Bericht stellt für die Erforschung der manisch-depressiven Psychose einen wichtigen Beitrag dar.

Jacqueline de Segonzac: *Trauer und Wahn* 280 Seiten, broschiert, Fr. 35.-

Die kleine weisse Reihe - eine Auswahl:

Bei Lichte betrachtet wird es finster

Frauensichten - herausgegeben vom Psychoanalytischen Seminar Zürich. 150 Seiten, broschiert, Fr. 18.50

Die in der feministischen Diskussion der letzten Jahre immer wieder gestellten Fragen weiblicher Identität werden in dem hier vorliegenden Buch einer kritischen Überprüfung unterzogen. Darum gebeten, »Frauensichten« zu repräsentieren, überdenken die sechs Referentinnen jeweils ihre eigene Position: als Wissenschaftlerinnen und als Psychoanalytikerinnen. Vom heutigen Standpunkt aus stellen sie die Widerstände und Ambivalenzen der Frauenfrage erneut zur Diskussion.

Gisela von Wysocki: *Die Fröste der Freiheit* Aufbruchsphantasien. 133 S., broschiert, 25.90

Sigrun Anselm: Angst und Solidarität Eine kritische Studie zur Psychoanalyse der Angst. 230 Seiten, broschiert, Fr. 12.80

Regina Schulte: *Sperrbezirke* Tugendhaftigkeit und Prostitution in der bürgerlichen Welt. 272 Seiten, broschiert, Fr. 15.70

Gabriele Boehringer-Abdalla: Frauenkultur im Sudan 140 Seiten, broschiert, Fr. 23.20

Maria Mies: *Indische Frauen und das Patriarchat* 336 Seiten, broschiert, Fr. 18.50

